

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Dezember 2009

Nr. 2009/2451

Abstimmung mit dem Regierungsrat des Kantons Solothurn betreffend Inkraftsetzung der Änderung des basellandschaftlichen Bildungsgesetzes

Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

1. Erwägungen

Die Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft betreffend das Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein in Laufen gründet heute auf dem Vertrag vom 13./27. November 2001 über das Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein (BGS 414.116.21).

Das Bildungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 6. Juni 2002 (SGS 640; GS 34.0637) sieht in § 110 vor, dass das Niveau P der Sekundarstufe I ab 1. August 2010 im Laufental nicht mehr am Gymnasium, sondern an den Sekundarschulen geführt wird.

In Folge dieses Erlasses wurden intensive Abklärungen zwischen den beiden Kantonen und im Laufental geführt. Diese führten zur Erkenntnis, dass der Fortbestand des Gymnasiums bei einer Abtrennung des Progymnasiums in Frage gestellt wäre, weil die in finanzieller und pädagogischer Hinsicht notwendige Grösse nicht mehr erreicht würde. Für das Laufental und den Bezirk Thierstein ist der Erhalt des Regionalen Gymnasiums jedoch von grosser Bedeutung. Deshalb wurden die nötigen Schritte zur Aufhebung des § 110 des Bildungsgesetzes eingeleitet.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft hat am 21. Juni 2007 die Änderung des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 beschlossen: Aufhebung von § 110 Sekundarschule im Laufental und Ergänzung von § 28 mit einem Absatz 1^{bis}, wonach vertragliche Regelungen mit anderen Kantonen über die Führung einzelner Anforderungsniveaus der Sekundarschule vorbehalten bleiben. Gleichzeitig hat er den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beauftragt, das Inkrafttreten dieser Änderung in Abstimmung mit dem Regierungsrat des Kantons Solothurn zu beschliessen.

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2009 fragt der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft um Einverständnis mit der Inkraftsetzung per 1. Januar 2010. Dieses kann erteilt werden. Diese Änderung des Bildungsgesetzes hat für den Kanton Solothurn keine Auswirkungen. Der Zusammenarbeitsvertrag gilt weiter.

2. **Beschluss**

Das Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft betreffend Inkraftsetzung der Aufhebung von § 110 Sekundarschulen im Laufental und Ergänzung von § 28 des basellandschaftlichen Bildungsgesetzes wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (6) KF, VEL, YJP, DK, em, LS

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3)

Amt für Volksschule und Kindergarten

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Amt für Volksschulen, E. Spinnler, Leiter Zentrale Dienste,
Munzachstrasse 25c, 4410 Liestal

Gymnasium Laufental-Thierstein, I. Huber, Rektor, Steinackerweg 7, 4242 Laufen